

Emanzipation [lat.], im röm. Recht die freiwillige Entlassung eines Hauskindes aus der grundsätzlich bis zum Tode des Gewalthabers dauernden väterlichen Gewalt (→ patria potestas). Bei den Rechtsformen, bei denen die väterliche Gewalt mit der Erreichung der Volljährigkeit endet, hat die E. keinen Raum. Auch unser deutsches bürgerl. Recht kennt keine E. Emanzipieren, losgeben, freilassen, gleichberechtigt machen.

Der Große Brockhaus 1930

Stichwort „Gleichberechtigung“ fehlt.

Gleichberechtigung

Gleichberechtigung, im juristischen Sinn die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau.

Artikel 3 des Grundgesetzes bestimmt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf. Allerdings sind Ungleichbehandlungen von Mann und Frau, die den objektiven biologischen und funktionalen Unterschieden Rechnung tragen, zulässig (z. B. Mutterschutz). Ferner schränkt das Grundgesetz selbst den Gleichbehandlungsgrundsatz ein, da Artikel 12 a den Wehrdienst nur für Männer zur Pflicht macht.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz machte eine Änderung vieler Regelungen, besonders im Familienrecht, erforderlich. So hat insbesondere das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes (Gleichberechtigungsgesetz) mit Wirkung vom 1. Juni 1958 familienrechtliche Regelungen wie z. B. das Alleinvertretungsrecht des Vaters bei der elterlichen Sorge auf einen dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechenden Stand gebracht.

Artikel 3 GG hat zu zahlreichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (*siehe* Gericht) zur Gleichberechtigung geführt. So wurde der Vorrang des Namens des Ehemannes im Familienrecht als unzulässig angesehen. Der gesetzlich bestimmte Vorrang des männlichen Geschlechts bei der Hoferbenfolge ist verfassungswidrig. Die Arbeit der Frau in Haushalt und Familie darf rechtlich nicht unterbewertet werden, sondern ist als gleichwertig mit dem Unterhaltsbeitrag des erwerbstätigen Ehemannes anzusehen.

Eine wichtige Wirkung hat der Gleichbehandlungsgrundsatz auch im Arbeitsrecht. So haben Mann und Frau bei gleicher Arbeit Anspruch auf gleichen Lohn und sonstige gleiche Arbeitsbedingungen. Auch bei Stellenausschreibungen ist eine Ungleichbehandlung verboten.

In Österreich gibt es ebenfalls den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung, nicht aber in der Schweiz.¹

Emanzipation

Emanzipation (lateinisch: Befreiung), Befreiung aus einer sozialen Abhängigkeit. Die heute vorherrschende Begriffsbedeutung setzt ein modernes Verständnis des sich in freier Selbstbestimmung verwirklichenden Menschen voraus. In der Französischen Revolution wurde diese moderne Forderung nach Emanzipation erstmals von breiten Bevölkerungsschichten erhoben. Gleichheit und Freiheit aller und die Abschaffung der ökonomischen, sozialen und politischen Ungleichheiten galten als erste Ziele der Revolution.

Die bürgerlichen Emanzipationsbewegungen des 18. und des 19. Jahrhunderts strebten die Befreiung ihrer sozialen Klasse aus den Abhängigkeitsverhältnissen der monarchischen Herrschaft an. In diesem Sinne heißt Emanzipation: Aufhebung von Fremdbestimmung als Abschaffung der Bedingungen, die Selbstbestimmung verhindern. Damit hat sich der ursprüngliche Wortsinn in sein Gegenteil verkehrt. Im Römischen Reich verstand man unter Emanzipation die Freigabe eines Kindes aus der (allumfassenden) Gewalt des Vaters. Über den Zeitpunkt der Emanzipation entschied der Vater. Sie war eine rechtlich und sozial verankerte Form des Generationenwechsels.

¹"Gleichberechtigung." *Microsoft® Encarta® Enzyklopädie 2001*. © 1993-2000 Microsoft Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

In der marxistischen Terminologie hat man unter Emanzipation den Prozess der Zurückführung der „menschlichen Verhältnisse auf den Menschen selbst“ zu verstehen (*siehe auch* Entfremdung).

Emanzipatorische Bestrebungen heute fordern die Herstellung von Chancengleichheit. In diesem Sinn hat vor allem die Frauenbewegung argumentiert, der wohl die Popularisierung des Emanzipationsbegriffs in erster Linie zu verdanken ist. Emanzipatorische Ansätze fanden seit Ende der sechziger Jahre vor allem in den Erziehungswissenschaften ihren Niederschlag. Pädagogisches Leitbild war die Erziehung zur (kritischen) Mündigkeit. Es löste das Ziel einer erfolgreichen – d. h. reibungslosen – Integration des Kindes in die bestehende Sozialstruktur ab.²

Brockhaus multimedial 2000

Emanzipation

[lateinisch »Freilassung«] *die*, die Befreiung von Individuen oder Gruppen aus rechtlicher, politisch-sozialer, geistiger oder psychischer Abhängigkeit. – Im römischen Recht galt als Emanzipation die Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt. Die neuzeitliche Rechts- und Gesellschaftsentwicklung geht mit einer Emanzipation immer weiterer Teilgruppen der Gesellschaft einher, denen die ständische Ordnung des Mittelalters und des Absolutismus die politische Freiheit und die volle Rechtsfähigkeit versagt hatten. Entscheidende Bedeutung hatten die nordamerikanische Verfassung und die Erklärung der Menschenrechte in der Französischen Revolution. Besonders durch die Ideen der Aufklärung wurde die Bauernbefreiung ausgelöst, ebenso die Emanzipation der Juden. Mit dem Übergang zur Industriegesellschaft wurde der Emanzipationsbegriff ausgedehnt auf die politisch-soziale Gleichstellung der Arbeiter und der Frau (Frauenbewegung). In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts setzte sich ein erweitertes Verständnis von Emanzipation als individuelle Fähigkeit zur kritischen Urteilsbildung und relativ eigenverantwortlichen Lebensgestaltung (z. B. von Jugendlichen, Minderheiten, Frauen) durch.

(c) Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 1999

Gleichberechtigung,

die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau, garantiert in Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Der Staat darf den Unterschied der Geschlechter nicht als Anknüpfungspunkt für Ungleichbehandlung wählen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn biologische Unterschiede die Verschiedenbehandlung erfordern (z. B. Mutterschutz); problematisch ist die Zulassung von Ausnahmen aus »funktionalen« Gründen, die meist auf der traditionellen gesellschaftlichen Rollenverteilung beruhen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Arbeit der Frau in Haushalt und Familie als gleichwertig mit dem Beitrag des erwerbstätigen Ehemannes anzusehen. Die gesetzliche Bevorzugung eines männlichen Erben, z. B. bei der Hoferbfolge, ist verfassungswidrig. Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 hat Bestimmungen des BGB zum Eherecht, ehelichen Güterrecht und der elterlichen Sorge an den Verfassungsgrundsatz angepasst. Das Eherechtsgesetz vom 14. 6. 1976 hat durch Regelungen über Versorgungsanwartschaften nach der Scheidung, über die Berechtigung beider Ehegatten zur Erwerbstätigkeit und über die Möglichkeit der Wahl des Geburtsnamens der Frau zum Familiennamen die Gleichberechtigung im Familienrecht fortgeführt. Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz vom 13. 8. 1980 fügte u. a. ein allgemeines Benachteiligungsverbot aufgrund des Geschlechts und das Gebot der geschlechtsneutralen Ausschreibung von Arbeitsplätzen in das BGB ein (§§ 611 a und b BGB). Auch im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber die Gleichberechtigung weitgehend festgeschrieben. Durch GG-Änderung vom 27. 10. 1994 ist der Staat zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und zum Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile verpflichtet worden. – In *Österreich* lässt der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz (Artikel 7 Bundesverfassungsgesetz) nur gesetzliche Differenzierungen zu, die in der Natur des Geschlechts begründet sind. In der *Schweiz* wird die Gleichberechtigung seit 1981 durch Artikel 4 Absatz 2 Bundesverfassung verfassungsmäßig gesichert.

(c) Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 1999

²"Emanzipation." *Microsoft® Encarta® Enzyklopädie 2001*. © 1993-2000 Microsoft Corporation. Alle Rechte vorbehalten.